

Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.104.250 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.385.500 €
mit einem Saldo von	- 281.250 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.000 €
mit einem Saldo von	17.100 €
mit einem Fehlbetrag von	- 264.150 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.850 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	989.300 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.190.100 €
mit einem Saldo von	2.200.800 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.001.500 €
mit einem Saldo von	1.498.500 €
mit einem Finanzüberschuss des Haushalts- jahres von	6.550 €

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 264.150 € aus. Entsprechend § 24 GemHVO erfolgt der Ausgleich durch kumulierte Überschüsse aus den Vorjahren.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.935.800 € festgesetzt. Die Zinsbindung eines Darlehens läuft aus. Es ist voraussichtlich eine Umschuldung in Höhe von 564.200 € vorgesehen.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,46 € / m ³ Frischwasser
Sinn-Edingen	0,66 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	5,26 € / m ³ Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	1,01 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	3,08 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,72 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	3,63 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,64 € / m ² gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 € / m ² Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 € / m ² Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 € / m ² Geschossfläche

§ 6

Die Umlagesätze für Investitionen betragen:

Im Teilhaushalt 701 (Geschäftsstelle)

für die Stadt Herborn	72,44 %
für die Gemeinde Sinn	22,16 %
für die Gemeinde Greifenstein	5,40 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

Im Teilhaushalt 702 (Einrichtungsgebiet Sinn-Edingen)

für die Stadt Herborn	71,72 %
für die Gemeinde Sinn	25,84 %
für die Gemeinde Greifenstein	2,44 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

Im Teilhaushalt 703 (Einrichtungsgebiet Greifenstein-Nenderoth)

für die Gemeinde Greifenstein	100 %
-------------------------------	-------

Im Teilhaushalt 704 (Einrichtungsgebiet Herborn-Seelbach)

für die Stadt Herborn	100 %
-----------------------	-------

Im Teilhaushalt 705 (Einrichtungsgebiet Herborn-Guntersdorf)

für die Stadt Herborn	100 %
-----------------------	-------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v.H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 €.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, für die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Liquiditätskredite Angebote einzuholen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.

Sinn-Edingen, 08. Dezember 2022

Abwasserverband Mittlere Dill

Gronau, Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 114 d HGO in Verbindung mit § 97 HGO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält in § 2 „Gesamtbetrag der Kredite“, § 3 „Verpflichtungsermächtigungen“ sowie in § 4 „Aufnahme von Liquiditätskrediten“ genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom **16. Januar 2023 bis einschließlich 24. Januar 2023** nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Mittlere Dill, 35764 Sinn-Edingen, In den Wassern 1, eingesehen werden.

Sinn-Edingen, 05. Januar 2023

Abwasserverband Mittlere Dill

gez. Gronau, Vorsitzende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022, Zeichen: 15.1.-VA-232.1 (KGG) teilte die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, 35573 Wetzlar, folgendes mit:

Gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG- zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 - GVBl. S. 416) i. V. m. den §§ 103 u. 105 der Hessischen Gemeindeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 - GVBl. S.142/ zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 - GVBl. S. 915), erteile ich dem Vorstand des Zweckverbandes „Abwasserverband Mittlere Dill“ die

aufsichtsbehördliche Genehmigung 2023

- a. der Aufnahme von **Krediten** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 2 der HH-Satzung gemäß § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von **1.935.800 €** (i. W.: Eine Million neunhundertfünfunddreißigtausendachthundert Euro)
- b. des Höchstbetrages der **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 4 der HH-Satzung gemäß § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 €** (i. W.: eine Million Euro).

Der Haushalt 2023 hat keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gemäß §§ 92, 103 u.105 HGO mit **Auflagen** verbunden:

1. Die ABG incl. Begleitverfügung sind der Versammlung analog § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bitte ich bis zum **30. Januar 2023** zu übersenden.
2. An dem **Berichtswesen** i.S.v. § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte um Übersendung der Berichte innerhalb von vier Wochen nach dem Stichtag.

gez. Jochem, Verwaltungsobererrat